



Ausschuss für Stadtentwicklung	16.03.2023
Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	16.03.2023
Rat	30.03.2023

**öffentlich**

Vorlage Nr.	148/2023-7
Stand	28.02.2023

**Betreff** Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 4 BlmschG zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen südöstlich von Sechtem

**Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss**

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen (s. Beschlussentwurf Rat).

**Beschlussentwurf Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur**

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen (s. Beschlussentwurf Rat).

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, beim Rhein-Sieg-Kreis ein Baurückstellungsgesuch bis zum 01.08.2023 für den Antrag nach § 4 BlmschG zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen südöstlich von Sechtem gemäß § 15 Abs. 3 BauGB einzureichen.

**Sachverhalt**

Am 16.02.2023 hat der Rhein-Sieg-Kreis als Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Genehmigung von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Bereich südöstlich von Sechtem vorgelegt. Die ungefähre Lage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

In seinem Anschreiben bittet der Kreis um Stellungnahme zum Antrag innerhalb **eines Monats** und um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens innerhalb von **zwei Monaten**. Beide Fristen sind per Gesetz bzw. Verordnung bindend.

Die Stadt Bornheim betreibt derzeit das Verfahren zur Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie (TFNP Wind). Zur selben Sitzung wie für diese Vorlage hat sie die Beratung und Beschlussfassung der Offenlage vorgelegt.

Eine Stellungnahme der Stadt Bornheim im Genehmigungsverfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Verwaltung nicht möglich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sie, von der Möglichkeit der Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch zu machen.

Der Rückstellungsantrag ist damit zu begründen, dass eine Genehmigung die Flächennutzungsplanung "wesentlich erschweren oder unmöglich" machen würde. Dies ist zu befürchten, da zum derzeitigen Planungsstand noch nicht absehbar ist, ob der Rat den Vorschlägen der Verwaltung zur Ausweisung vom Konzentrationszonen für WEA folgt und ob sich im Zuge der Offenlage Stellungnahmen ergeben, die eine grundlegende Umplanung der Konzentrationszonen bedeuten könnten.

Der Rückstellungszeitraum ist zudem zu befristen, auf maximal ein Jahr und kann unter besonderen Umständen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Rückstellung für ein Jahr hat sich jetzt schon erübrigt, da nach der BauGB-Novelle vom Juli 2022 der TFNP Wind keine Wirkung mehr entfaltet, wenn er nach dem 31.01.2024 wirksam wird. Die Rückstellung darf aber auch nur so lange erfolgen, wie die Gefahr des "erheblichen Erschwerens" oder "unmöglich Machens" für die Planung besteht. Nach Beschluss des Rates am 30.03.2023 ist nach den Osterferien ab ca. Mitte/Ende April die Durchführung der mindestens einmonatigen Offenlage geplant. Anschließend können die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und bewertet werden, sodass dann beurteilt werden kann, ob weiterhin die Gefahr des "erheblichen Erschwerens" oder "unmöglich Machens" für die Planung gesehen wird. Insofern schlägt die Verwaltung eine Rückstellung bis 01. August 2023 vor. Falls neue Erkenntnisse eine Verlängerung notwendig machen sollten, würde ein entsprechender Antrag beim Rhein-Sieg-Kreis eingereicht werden. Die Ratsgremien würden hierzu erneut beteiligt.

### **Auswirkungen auf das Klima**

#### **1. Grundeinschätzung**

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.  
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

#### **2. Klima-Test**

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv  
 negativ  
→ weiter bei 3.

#### **3. Begründung**

Es handelt sich lediglich um eine Vorhabenrückstellung.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Lageplan